

# Tarifblatt 2021 der Spitex Riehen-Bettingen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Spitex-Dienstleistungen werden aufgrund einer Bedarfsabklärung und einer ärztlichen Verordnung erbracht.

Folgende Leistungen werden verrechnet:

- Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung und hauswirtschaftlichen Leistungen. Im Zusammenhang mit diesen Leistungen werden auch die Erstellung und Bearbeitung der Hilfe- und Pflegedokumentation, vorgängige Abklärungen z.B. im Spital sowie das allfällige Erstellen zeitaufwendiger Berichte wie z.B. Überweisungsrapporte bei Eintritt ins Spital oder Berichte an Krankenversicherungen und andere Institutionen verrechnet.
- Spezielle Dienstleistungen im Spitex Zentrum. (z.B. gewünschte Kontrollanrufe, Absprachen mit Arzt/Ärztin oder Institutionen, telefonische Beratung von Angehörigen oder Bezugspersonen).
- Instruktion von pflegenden Angehörigen durch die Spitex-Fachpersonen.

## 2. Kassenpflichtige Leistungen

Pflegerische Leistungen werden nach Verordnung des Hausarztes von der Grundversicherung übernommen. Diese übernimmt in der Regel während 60 Stunden pro drei Monate die Kosten der Pflege. Falls mehr Stunden benötigt werden, braucht es die Bewilligung Ihrer Grundversicherung.

Leistungen nach Art. 7 KLV sind kassenpflichtig. Die Klientinnen und Klienten der Spitex Riehen-Bettingen müssen die Jahresfranchise, den gesetzlichen Selbstbehalt von 10% und die Patientenbeteiligung von CHF 7.65 pro Tag übernehmen. Wenn nach einem Spitalaufenthalt durch die Spitalärztin / den Spitalarzt Akut- und Übergangspflege verordnet wird (während maximal 14 Tagen), so sind die Klientinnen und Klienten von der Patientenbeteiligung befreit.

<b>Pflegeleistungen gemäss KVG</b>	<b>KVG-Tarif pro Stunde*</b>
<b>Abklärung, Beratung und Anleitung</b>	CHF 76.90
<b>Behandlungspflege</b>	CHF 63.00
<b>Grundpflege</b>	CHF 52.60
<b>Patientenbeitrag für Erwachsene**</b>	CHF 7.65 pro Tag***

\* Die Mindesteinsatzdauer beträgt 10 Minuten, anschliessend werden die Leistungen auf 5 Minuten gerundet.

\*\* Die Patientenbeteiligung entfällt zudem bei Personen unter 18 Jahren oder wenn die Leistungen statt durch die Krankenversicherung durch eine andere Versicherung übernommen werden. (z.B. Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung). Bei Personen, die bei einem Krankenversicherer unfallversichert sind (z.B. Personen ohne Erwerbsarbeit) läuft auch ein Unfall über das KVG (vgl. auch Art. 8 KVG), die Patientenbeteiligung muss somit erhoben werden.

\*\*\* Pro fünf Minuten werden CHF 0.64 verrechnet (bis maximal CHF 7.65 pro Tag)

### 3. Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen (nicht kassenpflichtig)

Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen werden von der Grundversicherung nicht übernommen. Falls die Klientin/der Klient eine entsprechende Zusatzversicherung hat, so leistet diese einen Beitrag gemäss deren Allgemeinen Vertragsbedingungen. Bitte klären Sie dies bei Ihrer Versicherung ab. Spitex Leistungen können bei Anspruchsberechtigung auch durch die Ergänzungsleistungen der AHV/IV finanziert werden.

Die Gemeinden Riehen und Bettingen unterstützen im Rahmen eines Leistungsauftrages die hauswirtschaftlichen und betreuenden Leistungen der Spitex Riehen-Bettingen, um dem Wunsch der Bevölkerung nachzukommen, möglichst lange und selbstständig zu Hause bleiben zu können. Prävention und Früherkennung sind dabei wichtige Anliegen. Um vom reduzierten Tarif zu profitieren, sind eine Bedarfsabklärung und eine ärztliche Verordnung erforderlich. Zudem muss die Klientin/der Klient seinen Wohnsitz in Riehen oder Bettingen haben.

Hauswirtschaftstarif	Tarif pro Stunde*
Abklärung Hauswirtschaft, sozialbetreuerische-hauswirtschaftliche Leistungen für Klientinnen und Klienten	CHF 31.00
Abklärung Hauswirtschaft, sozialbetreuerische-hauswirtschaftliche Leistungen für Klientinnen und Klienten mit Ergänzungsleistungen (bei Anspruch finanziert durch das Amt für Sozialbeiträge Kanton Basel-Stadt)	CHF 50.00
Zuschläge für Leistungen im Spätdienst (17:00 bis 24:00 Uhr), am Wochenende und an Feiertagen	CHF 10.00

Einsatzpauschale pro Einsatz	CHF 5.00
------------------------------	----------

\* Die Zeit wird in Fünfzehn-Minuten-Einheiten erfasst.

\* Der Verein Spitex Riehen-Bettingen ist MWST-befreit.

### 4. Aufsicht

Die Spitex Riehen-Bettingen untersteht der Aufsicht der Fachstelle Alter der Gemeindeverwaltung Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen, Tel. 061 646 81 11.

Die nicht von den Krankenkassen übernommenen Leistungen können – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – in Form von AHV/IV-Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden. Anmeldung beim Amt für Sozialbeiträge Kanton Basel-Stadt / Ergänzungsleistungen, Grenzacherstrasse 62, 4005 Basel, Tel. 061 267 86 66.

### 5. Weitere Leistungen

#### 5.1 Pflegematerial

Aufgrund eines Entscheides des Bundesverwaltungsgerichtes wird Pflegematerial, welches vom Fachpersonal der Spitex Riehen-Bettingen angewendet wird, nicht mehr über den KVG-Krankenversicherer vergütet.

Diese Kosten müssen von der Spitex Riehen-Bettingen übernommen werden. Damit für Sie keine Zusatzkosten entstehen bitten wir Sie, Rezepte für Pflegematerial, das durch das Personal der Spitex Riehen-Bettingen angewendet werden soll, direkt an diese zu übergeben. Material, das auf Rezept selbst beschafft wurde, kann von unseren Mitarbeitenden nicht angewendet und auch nicht verrechnet werden

## **5.2 Medikamentenboxen, abschliessbar**

Die Spitex Riehen-Bettingen bietet abschliessbare Medikamentenboxen zum Selbstkostenpreis von CHF 40.00 an. Die Boxen sind danach Eigentum der Klientin/des Klienten.

## **5.3 Schlüsselpauschale**

Die Spitex Riehen-Bettingen empfiehlt Klientinnen und Klienten, die ihren Schlüssel deponieren möchten, die Montage eines Schlüsselsafes, wodurch die Verrechnung einer Schlüsselpauschale entfällt. Entscheidet sich die Klientin/der Klient für eine Schlüsselverwaltung durch die Spitex Riehen-Bettingen, so wird diese mit einer monatlichen Pauschale von CHF 20.00 verrechnet.

## **5.4 Verwaltung Haushaltsbudget und administrative Arbeiten**

Die Verwaltung des Haushaltsbudgets durch die Spitex Riehen-Bettingen wird mit einer monatlichen Pauschale von CHF 40.00 verrechnet.

## **5.5 Umtriebsentschädigung**

Für vereinbarte Einsätze, die von Klientinnen und Klienten nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 30.00 verrechnet (ausgenommen sind Notfallsituationen, Todesfälle etc.).

## **5.6 Pflegerische Notfälle**

Benötigen Klientinnen oder Klienten der Spitex Riehen-Bettingen ausserhalb der geplanten Einsätze, bei pflegerischen Notfällen (Stoma-Versorgung, Stürze, etc.) dringend Hilfe, wird zusätzlich zu den verrechenbaren Leistungen eine Aufwandsentschädigung von CHF 50.00 erhoben.

## **5.7 Einkaufen mit dem Auto der Spitex**

Müssen Mitarbeitende der Spitex Riehen-Bettingen für den Einkauf bei der Klientin oder dem Klienten ein Auto benutzen (lange Wege, grössere Einkäufe), fallen zusätzlich zu dem hauswirtschaftlichen Tarif CHF 0.70/km an.

## **5.8 Administrative Bearbeitungsgebühr**

Alle von Klientinnen und Klienten gewünschten administrativen Tätigkeiten, die nicht zu den offiziellen Leistungen der Spitex gehören, u.a. Ausfüllen der Hilflosenentschädigung, Steuerbescheinigungen, zusätzliche Rechnungskopien, Ausfüllen eines KESB Antrages, Ausfüllen eines Vorsorgeauftrages, etc., werden der Klientin/dem Klienten in fünf Minuten-Einheiten verrechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 90.00.

## 6. Beratung und Kontakt

Die Rechnungstellung der Spitex Riehen-Bettingen erfolgt in der Regel spätestens bis zum 15. eines Monats mit Zahlungsfrist von 25 Tagen. Allfällige Beanstandungen sind spätestens innerhalb von einem Monat nach Rechnungserhalt an uns zu richten. Bitte melden Sie uns Zahlungsschwierigkeiten rechtzeitig. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach einer Lösung.

Riehen, im Januar 2021